

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0644/2024
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	03.12.2024	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.12.2024	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erster Kommunalen Wärmeplan der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat zieht den Beschluss über den erarbeiteten, ersten Kommunalen Wärmeplan der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 1 Absatz 4 ZustO an sich, da es sich um ein gesamtstädtisches Konzept handelt, das eine Vielzahl von Akteuren adressiert, und fasst den folgenden Beschluss:

- Der von der Verwaltung erarbeitete erste kommunale Wärmeplan der Stadt Bergisch Gladbach (s. Anlage 1, Endbericht vom 31.10.2024) wird beschlossen.
- Die Verwaltung wird damit beauftragt, notwendige Schritte und in ihrer Zuständigkeit liegende Maßnahmen zur Umsetzung des Wärmeplans voranzutreiben. Dazu sind die im Wärmeplan benannten Akteure in den Prozess einzubinden.
- Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Fortschritte entsprechend den im Endbericht (Anlage 1, Kapitel 5) dargelegten Prozessen und Strukturen zu monitoren und die Fortschreibungen des Kommunalen Wärmeplans entsprechend den dann geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie vorliegenden neuen Daten und Erkenntnissen zu erstellen.
- Die Verwaltung wird damit beauftragt, den kommunalen Wärmeplan als strategische Planungsgrundlage für eine treibhausgasneutrale, kosteneffiziente, nachhaltige Wärmeversorgung bis spätestens 2045 bei allen relevanten Prozessen und Entscheidungen zu berücksichtigen.
- Die Verwaltung macht den Wärmeplan über die städtische Website und zusätzlich wesentliche kartografische Darstellungen über das Geoportal verfügbar.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	Indirekt: Das Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist, einen Pfad zur treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2045 aufzuzeigen. Der erste kommunale Wärmeplan dokumentiert hierfür einen strategischen Fahrplan, indem er erforderliche Ziele und Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs, zur Umstellung auf Erneuerbare Energien sowie Maßnahmen herausarbeitet.	

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Erstellung des ersten Wärmeplans ist eine Kernmaßnahme (Nr. 5.1 Erstellung eines kommunalen Wärmeplans) des Integrierten Klimaschutzkonzeptes mit Handlungsfeld Klimaanpassung der Stadt Bergisch Gladbach. Die Relevanz der Wärmeplanung für Bergisch Gladbach resultiert zum einen aus dem hohen Anteil wärmebedingter Energieverbräuche am gesamten Endenergieverbrauch und zum anderen des noch niedrigen Anteils an Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung und den damit verbundenen hohen Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet. Der kommunale Wärmeplan ist ein strategisches Instrument, das indirekt Einfluss auf die Reduzierung der THG-Emissionen nimmt. Bei Erreichung des Zielszenarios können bis 2045 insgesamt 352 kt CO₂äq/a (- 97,1 %) gegenüber dem Status quo eingespart werden.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
	x	lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Es handelt sich um eine strategische Planung. Maßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung liegen, v.a. VV III-2 Stabsstelle Kommunale Wärmeplanung (s. Maßnahmensteckbriefe im Kap. 4, v. a. K1-4) sind für 2024 und 2025 bereits im regulären Haushalt (Produkt 14032) eingeplant. Für die folgenden Haushaltsjahre ab 2026 erfolgt die Mittelanmeldung im Zuge der regulären Haushaltsplanungen. Die Umsetzung laufender und neuer Maßnahmen in den Folgejahren steht damit, sofern sie neue finanzielle Ressourcen erfordern, unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Sachdarstellung/Begründung:

Beim kommunalen Wärmeplan handelt es sich um eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung, die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt und die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschreibt (§ 3 Absatz 1 Nr. 20 Wärmeplanungsgesetz – WPG). Das Ziel ist, eine treibhausgasneutrale, kosteneffiziente und nachhaltige Wärmeversorgung bis 2045 zu erreichen. Der erstellte Wärmeplan soll den Transformationsprozess der nächsten zwei Jahrzehnte begleiten, allen Akteuren dafür eine Orientierung bieten und bei allen städtebaulichen Planungen und Entwicklungen berücksichtigt werden.

Die Stadtverwaltung Bergisch Gladbachs begann im November 2023 mit der Erstellung des ersten kommunalen Wärmeplans. Hierfür wurden im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung die BELKAW GmbH mit der BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH gewonnen. Vorausgegangen war im März 2023 der Beschluss zum Start der kommunalen Wärmeplanung im Rat (Drucksache 0124/2023).

1. Arbeitsschritte

Die einzelnen Arbeitsschritte sowie sämtliche Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung wurden in einem Endbericht, dem Wärmeplan, zusammengefasst (siehe Anlage 1). Hier erfolgt nur ein Überblick über die Arbeitsschritte und deren wesentliche Ergebnisse:

- I. Mit einer umfangreichen **Bestandsanalyse** (s. Kap. 1) wurde ein gebäudescharfer Wärmeatlas erstellt. Die externe Darstellung der Ergebnisse erfolgt aus Datenschutzgründen auf Baublockebene. In Bergisch Gladbach werden heute 28.327 Gebäude beheizt. Der daraus resultierende, aktuelle, jährliche Endenergieverbrauch zur Wärmeerzeugung beträgt 1.426 GWh (1.426 Mio. kWh). Die dadurch erzeugten Treibhausgasemissionen betragen jährlich 362.000 Tonnen CO₂-Äquivalente. Die Beheizung erfolgt zu über 90 % noch fossil. Wärmenetze sind nur in geringer Anzahl als kleine Inselnetze vorhanden. 87 % der Gebäude sind älter als 40 Jahre. Folglich fallen nur 5 % der Gebäude unter die Energieeffizienzklassen A bis C.
- II. In der **Potenzialanalyse** (s. Kap. 2) wurden zunächst die Reduktionspotenziale des Wärmebedarfs insgesamt und räumlich differenziert ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden für die Deckung des verbleibenden Wärmebedarfs die in Bergisch Gladbach zur Verfügung stehenden theoretischen Potenziale zur Nutzung grüner Wärmequellen untersucht. Das theoretische Potenzial zur Reduktion vom Raumwärme- und Warmwasserbedarf beträgt 513 GWh/a, entsprechend knapp 59 % des aktuellen Wärmebedarfs und würde einer theoretischen Sanierungsquote von 5 %/a entsprechen. Für ein realistisches Szenario wurde eine Sanierungsquote von aktuell 1 %/a steigend auf 2 %/a bis zum Jahr 2045 angenommen. Zudem steht theoretisch ausreichend grüne Wärme zur Verfügung, um die 2045 noch verbleibenden Wärmebedarfe für Raumwärme und Warmwasser lokal zu decken. Wichtig: Für die

- konkrete Erschließung gilt es jedoch, die technische Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Genehmigungsfähigkeit anwendungsfallbezogen zu prüfen.
- III. Im Kap. 3 werden **Zielszenarien** bis 2045 aufgezeigt und in Form von **Entwicklungspfaden** mit Meilensteinen für die Jahre 2030, 2035 und 2040 ein Weg zum Ziel der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung aufgezeigt. Wesentliche Elemente sind die Darstellung der Wärmevollkosten für ausgewählte Gebäudetypen, die Priorisierung potenzieller Wärmenetzgebiete und die Zuordnung von voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten bzw. die Wärmeversorgungsarten zu den Baublöcken. Daraus lässt sich zusammenfassen, dass in vielen Gebäudetypen mittel- und langfristig Wärmepumpenlösungen wirtschaftlich am interessantesten sind. Entsprechend dominieren im Zielszenario im Jahr 2045 als voraussichtliche, vorrangige (nicht ausschließliche) Wärmeversorgungslösungen die dezentralen Heiztechnologien im Stadtgebiet. Wärmenetze sind in mehreren Stadtteilen die technisch-wirtschaftlich sinnvolle Lösung und würden einen Anteil von 13 % der Wärmeversorgung abdecken.
- IV. Die **Strategie** für die Wärmewende (s. Kap. 4) in Bergisch Gladbach basiert auf dem zuvor erarbeiteten Zielszenario mit den beschriebenen Zielwerten für die Stützjahre 2030, 2035 und 2040. Hierzu wurden zum einen drei Fokusgebiete (Quirlsberg; Teile der Gronauer Gartensiedlung; Frankenforst) vertieft betrachtet und ein **Maßnahmenkatalog** erarbeitet. Dieser umfasst im Kern neben kommunikativen und organisatorischen Maßnahmen, die die Akzeptanz der Wärmewende unterstützen und insbesondere im Beratungsbereich zu Sanierungen ansetzen, auch Steckbriefe für technische Maßnahmen.
- V. Im Rahmen der Aufstellung der **Partizipations- und der Verstetigungsstrategie**, des **Controllingkonzeptes** sowie der **Kommunikationsstrategie** (s. Kap. 5) wurde eine umfassende Akteursbeteiligung konzipiert und mittels verwaltungsinterner Gremien und Konsultationen sowie in Form von regelmäßiger Information der Politik, mehreren Stakeholder-Workshops und -Gesprächen (u.a. mit Vertretungen lokaler Unternehmen / Großverbraucher, Innungen, Verbänden, EVU, Netzbetreiber), Bürgerinformationsangeboten und einer Online-Beteiligung zum Zwischenbericht durchgeführt. In Zukunft soll neben der Implementierung eines regelmäßig tagenden Wärmewendebeirats, bestehend aus den maßgeblichen Stakeholdern, auch die proaktive Kommunikation fortgeführt werden. Besonderes Augenmerk soll auf die Weiterentwicklung der Fokusgebiete gelegt werden.

2. Weiteres Vorgehen

Die nächsten Schritte der kommunalen Wärmeplanung sind die Umsetzung der erarbeiteten Punkte im Maßnahmenkatalog unter Einbindung der relevanten Stakeholder. Zudem ist es erforderlich, den Wärmeplan regelmäßig an eine sich verändernde Lage anzupassen und fortzuschreiben. Hierfür sieht das WPG aktuell einen Turnus von fünf Jahren vor.

3. Aktueller rechtlicher und Förderrahmen

Auf Bundesebene wurde am 22. Dezember 2023 das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Dieses WPG wird aktuell in die Landesgesetzgebung überführt. Für NRW wird die Umsetzung des WPG auf Landesebene (LWPG) zum Jahreswechsel 2024 / 2025 erwartet (Stand Anfang November 2024: Gesetz ist in Beratung).

Der § 5 WPG regelt den Umgang mit bestehenden Wärmeplänen, sofern noch keine landesrechtliche Regelung gilt. Diese werden anerkannt, wenn

- am 1. Januar 2024 ein Beschluss oder eine Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung vorliegt. Der Beschluss erfolgte in Bergisch Gladbach im März 2023. Im Oktober 2023 erfolgte die finale Beauftragung zur Erstellung des ersten Wärmeplans.
- spätestens bis 30. Juni 2026 der Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde.
- die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist. Wesentliche Vergleichbarkeit ist

insbesondere anzunehmen, wenn die Erstellung des Wärmeplans - wie im Falle des Wärmeplans von Bergisch Gladbach - Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes oder eines Landes war oder nach den Standards der in der Praxis verwendeten Leitfäden erfolgt ist. Die für die Wärmeplanung in Bergisch Gladbach verwendeten einschlägigen Leitfäden und Standards sind im Bericht aufgeführt.

Die Fertigstellung und der Beschluss des kommunalen Wärmeplans löst kein früheres Inkrafttreten der Fristen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG, § 71) aus. Hierfür ist ein separater Beschluss zur Ausweisung von etwa Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen gemäß § 26 WPG erforderlich, der mit dieser Vorlage nicht getroffen wird.

Mit der Kommunalrichtlinie (KRL) der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) vom Oktober 2022 hatte der Bund einen Förderrahmen für die Erstellung kommunaler Wärmepläne mit i. d. R. 90 % der Kosten (Antrag bis zum 31.12.2023) geschaffen. Die Stadt Bergisch Gladbach hatte im Juni 2023 diese Fördermittel eingeworben. Zentrale Maßgabe für die Aufstellung des kommunalen Wärmeplans war daher die Durchführung der im Technischen Annex der KRL geforderten Arbeitsschritte. Darüber hinaus wurden – soweit möglich – die Vorgaben des erst während der Projektlaufzeit verabschiedeten, auf Landesebene noch nicht geltenden WPG (Bund) berücksichtigt. Mit der Übernahme des WPG (Bund) in die Ländergesetzgebung wird für NRW die Umsetzung der neuen Regelungen zur Förderung der Erstellung kommunaler Wärmepläne erfolgen. Dadurch wird die bisherige Förderung über Mittel der NKI (KRL) abgelöst und durch die neue Zahlung eines Belastungsausgleichs (Konnextätsmittel) durch das Land NRW ersetzt. Im Schreiben vom 14.10.2024 teilte die Landesregierung NRW inzwischen mit, dass *„der Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG) die bewilligten Förderbescheide nach Inkrafttreten des LWPG widerrufen [wird]. Dies hat zur Folge, dass Fördermittel nicht mehr abgerufen werden können und ausgezahlte Mittel zurückgezahlt werden müssen. Der Bundesfördermittelgeber und die Landesregierung haben sich darauf geeinigt, dass zunächst die erste Tranche des Belastungsausgleichs ausgezahlt wird und erst danach der Widerruf erfolgt. (...) Die Höhe des Belastungsausgleichs übersteigt die Höhe der Mittel aus der Bundesförderung und kann daher für dessen Kompensation verwendet werden.“*

4. Weiterführende Anlagen:

Die kartografischen Darstellungen des kommunalen Wärmeplans werden den Ausschuss- und Ratsmitgliedern separat digital in hoher Auflösung zur Verfügung gestellt (siehe Zugangsdaten in der nicht-öffentlichen Anlage 2 im Ratsinformationssystem).

Um Ressourcen zu sparen, werden den Fraktionen je nach Größe ein bis zwei gedruckte Exemplare und fraktionslosen Mitgliedern je ein Exemplar des Endberichtes zur kommunalen Wärmeplanung (Wärmeplan) zur Verfügung gestellt. Sollten weitere Druckexemplare benötigt werden, wenden Sie sich bitte an das Ratsbüro.